

Konzept zur Erweiterten Unterstützung

nach §§ 8 und 11 Abs. 3 BtOG Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und Erweiterte Unterstützung

Redaktion: Sibylle Bernstein, Peter Löcherbach, Achim Rhein

unter

Mitwirkung der offenen DGCC- Arbeitsgruppe: „Erweiterte Unterstützung im BtOG“

Achtsoglou, Alexandra; Baten, Sandra; Becker, Thorsten; Bernstein, Sibylle; Bobisch, Klaus; Goedecke, Sonja; Goers, Hennes; Häfner, Manfred; Harder, Kerstin; Klein, Reni; Krüger, Susanne; Peterson, Colin; Pick, Michael; Rinke, Sabine; Rohr, Sandrine; Schäfer, Daniel; Schneider, Sophie; Tänzel, Christopher

Münster, 31.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Rechtliche Grundlagen	3
1.1 <i>Erweiterte Unterstützung außerhalb eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens</i>	4
1.2 <i>Erweiterte Unterstützung innerhalb eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens</i>	5
1.3 <i>Geeignete Fälle für eine Erweiterte Unterstützung</i>	6
2 Konzeptionelle Grundlage zur Umsetzung der erweiterten Unterstützung	7
2.1 <i>Der Handlungsansatz Case Management (CM)</i>	7
2.2 <i>Standards der Fallbearbeitung entlang CM 1 bis CM 7 der Deutschen Gesellschaft für Case und Care Management</i>	9
2.3 <i>Dokumentation des Fallaufwands über Verlaufsprotokoll entlang CM 1 bis CM 7</i>	9
2.4 <i>Methoden und Instrumente</i>	11
2.5 <i>Nutzbares Ressourcenspektrum</i>	12
2.6 <i>Die Bedeutung von Kooperation</i>	13
2.7 <i>Die Bedeutung der Netzwerkebene</i>	14
2.8 <i>Praxisbezogene Aspekte der Ressourcen-Netzwerkebene</i>	16
3 Methodisches Vorgehen nach dem Case Management-Konzept	18
3.1 <i>Klärungsphase</i>	18
3.2 <i>Intake</i>	19
3.3 <i>Assessment</i>	20
3.4 <i>Unterstützungsplanung</i>	20
3.5 <i>Linking</i>	21
3.6 <i>Monitoring</i>	21
3.7 <i>Evaluation</i>	21
4 Voraussetzungen und Anforderungen an die Erweiterte Unterstützung	22
4.1 <i>Analyse der Ressourcenstruktur im Versorgungsraum</i>	22
4.2 <i>Sozialbericht und Erweiterte Unterstützung</i>	23
4.3 <i>Beachtung des § 279 FamFG durch die Gerichte</i>	23
5 Rückmeldung an Betreuungsgericht	24
6 Zu beachtende Aspekte der Systemebene (Modellkommune)	25
<i>Schlussbemerkung</i>	27

Einleitung

Die erweiterte Unterstützung soll als konzeptionelle Grundlage eines ganz auf das Betreuungswesen fokussierten, zeitlich begrenzten, fachlich besonders qualifizierten Fall-Managements mit dem Ziel der Betreuungsvermeidung bzw. der Einschränkung der erforderlichen Aufgabenkreise dienen.
(vgl. BT-DS 19/24445; IGES 2017)

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG ist das bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot um das Instrument der erweiterten Unterstützung ergänzt worden. Bei diesem neu geschaffenen Instrument handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden.

Die Verantwortung für die Durchführung der erweiterten Unterstützung liegt vollumfänglich bei der Betreuungsbehörde. Das BtOG eröffnet allerdings explizit die Möglichkeit, Betreuungsvereine oder selbstständige Berufsbetreuer:innen mit der Wahrnehmung zu beauftragen (§ 8 Abs. 4 BtOG und § 11 Abs. 3 S. 2 2. HS BtOG).

Das vorliegende Konzept wurde in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe auf Bundesebene erarbeitet, bestehend aus Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management e.V., Mitarbeiter:innen der örtlichen und überörtlichen Betreuungsbehörden, Mitgliedern des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer (BVfB e.V.) und des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB e.V.).

Es ist eine Handlungsempfehlung für die fallverantwortlichen Akteure im Betreuungswesen zur fachlich fundierten Umsetzung der erweiterten Unterstützung gem. §§ 5, 8 und 11 BtOG.

1 Rechtliche Grundlagen

Am 01.01.2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist Teil der Betreuungsrechtsreform. Es ersetzt das bisherige Betreuungsbehördengesetz und enthält neue und erweiterte Aufgaben der Betreuungsbehörden. Zu diesen Aufgaben gehört unter anderem die erweiterte Unterstützung außerhalb und innerhalb eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens (§§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 3 BtOG). Ziel der Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie der erweiterten Unterstützung ist es, die Bestellung rechtlicher Betreuer:innen zu vermeiden, den betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz umzusetzen und damit das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit einer Krankheit oder Behinderung zu stärken. Mit der erweiterten Unterstützung ist ein neues Instrument geschaffen worden, das zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes beitragen soll.

Der Gesetzgeber hat keine konkreten Vorgaben gemacht, wie die erweiterte Unterstützung umgesetzt werden soll und über welche Qualifikationen diejenigen verfügen sollen, die die erweiterte Unterstützung durchführen. Im Gesetzestext ist lediglich von „geeigneten Fällen“ die

Rede und es besteht außerdem die Möglichkeit, dass die Betreuungsbehörden diese Aufgabe an einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbstständigen, geeigneten Berufsbetreuer übertragen können. In der Gesetzesbegründung wird allerdings auf die Ergebnisse des Forschungsvorhabens zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes Bezug genommen, in denen davon ausgegangen wird, dass die Bestellung rechtlicher Betreuer:innen in einer Größenordnung von bis zu 15 % vermieden werden könnte, wenn der Erforderlichkeitsgrundsatz strikt beachtet würde. In der Studie wird zur Erreichung dieses Ziels ein zeitlich begrenztes, auf das Betreuungsrecht zugeschnittenes qualifiziertes Fall-Management empfohlen (BT-DS 19/24445, S. 352; IGES 2017, S. 147 f.). Die erweiterte Unterstützung geht damit über den schon nach geltendem Recht bestehenden allgemeinen Auftrag der Betreuungsbehörden, andere Hilfen zur Betreuungsvermeidung zu vermitteln (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BtOG), hinaus.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund soll im Folgenden untersucht werden, welche Fälle sich für eine erweiterte Unterstützung eignen und über welche Qualifikationen diejenigen verfügen sollen, die diese Aufgabe wahrnehmen.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Anwendung der erweiterten Unterstützung grundsätzlich vorliegen:

- Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf gem. § 1814 Abs. 1 BGB
- geeignete Fallkonstellation,
- Zustimmung des Betroffenen,

Wann eine geeignete Fallkonstellation vorliegt, hat die Behörde aufgrund eigener Entscheidung festzustellen (BT-DS 19/24445, S. 352, S. 353). Ist der Betroffene nicht geschäftsfähig, ist eine erweiterte Unterstützung nicht zielführend; rechtliche Betreuung mit der Befugnis zur Stellvertretung ist dann erforderlich.

Voraussetzung ist eine hinreichende Mitwirkungsfähigkeit des Betroffenen (vgl. Wittich/Bagniewski, und betreuungsvermeidende Hilfen, BtPrax 2018, S. 135). Im Rahmen ihrer allgemeinen Beratungsfunktion wird die Behörde diejenigen Vorgänge ermitteln, bei denen durch ein zeitlich begrenztes Fall-Management Aussicht besteht, eine rechtliche Betreuung abzuwenden. Es wird empfohlen, dass auf der Ebene der jeweiligen Betreuungsbehörden ein einheitlicher Kriterienkatalog und ggf. auf Landesebene übergreifende Empfehlungen z.B. durch die überörtlichen Arbeitsgemeinschaften in Betreuungsangelegenheiten entwickelt werden.

Die erweiterte Unterstützung soll vor allem zu einer höheren Intensität in der gebotenen Unterstützungsleistung führen (vgl. Bürkel, Die Betreuungsbehörde als „Hüterin des Erforderlichkeitsgrundsatzes“: Erweiterte Unterstützung zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung, ArchSozArb 2022, S. 45,11), die über das übliche Maß an allgemeiner Beratung und Unterstützung und der Vermittlung anderer Hilfen durch die Betreuungsbehörde hinausgeht.

1.1 Erweiterte Unterstützung außerhalb eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens

Wenn ein Beratungs- und Unterstützungsangebot der Betreuungsbehörde nach § 8 Abs. 1 BtOG nicht ausreicht, um eine Betreuung zu vermeiden, ist als nächstes zu prüfen, ob eine erweiterte Unterstützung außerhalb des gerichtlichen Verfahrens sinnvoll ist. § 8 BtOG Abs. 2 ergänzt damit den

Vermittlungsauftrag und ermöglicht eine erweiterte Unterstützung mit Zustimmung der betroffenen Person. Voraussetzung für ein Tätigwerden der Betreuungsbehörde nach § 8 BtOG ist, dass eine Person potenziell betreuungsbedürftig ist (BT-DS 19/24445, Seite 351), also möglicherweise ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise wegen einer Erkrankung oder Behinderung nicht besorgen kann (§ 1814 BGB). Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang von der erweiterten Unterstützung Gebrauch gemacht wird, liegt gem. § 8 Abs. 2 BtOG allein im Ermessen der Behörde. Es handelt sich insoweit um keine Pflichtaufgabe der Betreuungsbehörde (Kann-Regelung - freiwillige Aufgabe der BtB). So kann sie mangels personeller oder sächlicher Kapazitäten von der Anwendung absehen (VGL. Kraemer, Die neue Funktion der Betreuungsbehörden nach der Reform des Betreuungsrechts, FamRZ 2022, S. 932).

Die erweiterte Unterstützung außerhalb des gerichtlichen Verfahrens nach § 8 Abs. 2 BtOG kann - anders als die erweiterte Unterstützung innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens - nicht im Rahmen sog. Modellprojekte durch Landesrecht auf einzelne Modellregionen beschränkt werden, da § 11 Abs. 5 BtOG diese Ermächtigung nur in Bezug auf die erweiterte Unterstützung nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG zulässt.

1.2 Erweiterte Unterstützung innerhalb eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens

Innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens besteht im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts für die Betreuungsbehörde die Pflicht zur Prüfung, ob eine erweiterte Unterstützung in Betracht kommt. Sowohl die Prüfung, ob das Instrument der erweiterten Unterstützung in einer vorliegenden Betreuungsangelegenheit in Betracht kommt, als auch die Durchführung dieser Maßnahme liegen im alleinigen Verantwortungsbereich der Betreuungsbehörde. Das Gericht hat hierbei keine Aufsichts- bzw. Anordnungs-kompetenz (BT-Drucks. 19/24445, S. 356). Handelt es sich um einen geeigneten Fall im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BtOG, muss – wenn die hilfebedürftige Person zustimmt – eine erweiterte Unterstützung durchgeführt werden. Über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme hat die Betreuungsbehörde das Betreuungsgericht zu informieren. Solange die erweiterte Unterstützung andauert, ist die Pflicht zur Erstellung des Sozialberichtes ausgesetzt. Darüber hinaus wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die erweiterte Unterstützung im Rahmen von Modellprojekten zu erproben (§ 11 Abs. 5 BtOG). Macht ein Land von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, gilt die Verpflichtung zur Umsetzung der erweiterten Unterstützung nach den Absätzen 3 und 4 für sämtliche Betreuungsbehörden des jeweiligen Bundeslandes. § 11 Abs. 3 Satz 3 BtOG bestimmt, dass die Behörde das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer von Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 BtOG zu informieren hat. Die Ergebnisse der Prüfung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BtOG und der Durchführung einer erweiterten Unterstützung sind im Sozialbericht darzulegen.

Die Durchführung und die zu erreichenden Ziele der erweiterten Unterstützung nach § 11 Abs. 3 BtOG entsprechen der erweiterten Unterstützung nach § 8 Abs. 2 BtOG. Vor dem Hintergrund, dass § 11 Abs. 3 BtOG eine Pflicht zur Durchführung der erweiterten Unterstützung begründet, erscheint es besonders wichtig, Kriterien für die Prüfung vorzuschlagen, ob ein geeigneter Fall vorliegt.

§ 11 Abs. 4 Satz 1 BtOG sieht darüber hinaus die Pflicht der Betreuungsbehörde vor, auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts auf Aufforderung des Betreuungsgerichts (nach

Betreuerbestellung) zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung einer Betreuung führen kann (d.h. ob die bestehende Betreuung aufgehoben oder in einem Aufgabenkreis eingeschränkt werden kann. Als ein weiterer möglicher Anwendungsfall für eine gerichtliche Aufforderung ist ferner die Ausgangssituation zu nennen, wenn sich aus dem Jahresbericht oder einer Mitteilung des Betreuers nach § 1864 BGB ergibt, dass sich die Lebensverhältnisse des Betreuten geändert haben und nun ggf. eine solche erweiterte Unterstützung ausreicht, um die Betreuung aufzuheben oder den Aufgabenkreis einzuschränken. Auch hier gibt es keine Anordnungscompetenz des Gerichts und die Behörde hat nach § 11 Abs. 4 Satz 2 BtOG das Gericht über das Ergebnis der Prüfung und die ggf. durchgeführte erweiterte Unterstützung zu unterrichten.

1.3 Geeignete Fälle für eine Erweiterte Unterstützung

Erweiterter Unterstützung kommt auch eine präventive Funktion zu, da sie für Fallkonstellationen **vor der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung oder während einer solchen** (Betreuungsvermeidung bzw. Einschränkung des erforderlichen Aufgabenkreises bzw. einzelner Aufgabenbereiche) gedacht ist. Die Fallauswahl umfasst daher alle Konstellationen, die einen Steuerungsbedarf aufweisen, also prinzipiell durch die spezifische Vorgehensweise des Fallmanagements aufzugreifen sind. Die Kriterien für eine Prüfung, ob ein geeigneter Fall für die erweiterte Unterstützung vorliegt, orientieren sich an folgenden Punkten:

- Es besteht ein Zusammenhang mit einem in Aussicht stehenden oder laufenden Betreuungsverfahren (konkrete Anhaltspunkte zur Annahme eines betreuungsrechtlichen Bedarfes nach § 1814 BGB)
- Betroffene mit einem relativ stabilen Ressourcensystem, die aufgrund einer einmaligen prekären Lebenssituation ihre Angelegenheiten nicht selbst organisieren können.
- Menschen, bei denen zu erwarten ist, dass durch den Aufbau eines stabilen Ressourcensystems rechtliche Betreuung dauerhaft vermieden werden kann.
- Menschen, die eine rechtliche Betreuung ablehnen, eine zeitweise Unterstützung zur Klärung ihrer Situation jedoch akzeptieren.
- Menschen, deren komplexe Problemlagen durch erweiterte Unterstützung so weit reduziert werden können, dass anschließend eine rechtliche Betreuung nur für wenige(r) Aufgabenbereiche erforderlich ist.
- Menschen, deren Fall in die Zuständigkeit verschiedener Ämter und Behörden fallen, wobei nicht davon ausgegangen werden kann, dass deren Kooperation ohne zusätzliche Koordination funktioniert.

Diese Grundvoraussetzungen sollten vorliegen, um von einem geeigneten Fall für eine erweiterte Unterstützung ausgehen zu können. Sie sind nicht abschließend und bedürfen – je nach Problemlage – einer Differenzierung bzw. Ergänzung (siehe Kapitel 3.1 unter Case Finding).

2 Konzeptionelle Grundlage zur Umsetzung der erweiterten Unterstützung

Erweiterte Unterstützung ist ein Vorgehen, das alle notwendigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen in ihrem Verlauf methodisch zu organisieren und strukturieren hat. Das dazu fachlich sinnvolle Verfahren ist das Case Management.

2.1 Der Handlungsansatz Case Management (CM)

Die UN-BRK enthält in Artikel 12 das Recht von Menschen mit Behinderungen, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und in allen Lebensbereichen ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit gleichberechtigt mit anderen Menschen ausüben zu können. Die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person sind zu achten und es darf nicht zu Interessenkonflikten bzw. missbräuchlicher Einflussnahme kommen. Maßnahmen müssen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten und von möglichst kurzer Dauer sein. Sie sind regelmäßig durch eine unabhängige Behörde oder gerichtliche Stellen zu überprüfen. Menschen mit Behinderungen sollen gemäß Artikel 14 gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen. Menschen mit Behinderungen haben einen gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien. Umfassende rechtliche und handlungsleitende Strategien zur Umsetzung der erweiterten Unterstützung sind erforderlich, um eine bedarfsgerechte selbstständige Inanspruchnahme verschiedener Leistungen für einen Menschen in einem differenzierten, häufig hochschwelligem Versorgungssystem in Deutschland zu verwirklichen. Hierzu bedarf es einer sehr engen und gut koordinierten Zusammenarbeit von Sozialleistungs-Trägern, Leistungserbringern sowie anderen professionellen Akteuren und letztlich von den Betroffenen selbst. Die erweiterte Unterstützung bezweckt, eine Lücke zwischen den Unterstützungssystemen zu schließen. Die erweiterte Unterstützung führt nicht zur Übernahme einer Fallverantwortung durch die Betreuungsbehörde. Diese hat lediglich eine Verfahrensverantwortung inne, was sich vor allem darin äußert, dass sie gegenüber den Sozialleistungsträgern keine Vertretung des Betroffenen übernimmt. Die Betreuungsbehörde soll zudem weder im Sozialrecht bestehende Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Sozialleistungsträger übernehmen noch soll durch das Instrument der erweiterten Unterstützung eine neue Struktur einer allgemeinen Erwachsenenhilfe in den bestehenden sozialen Sicherungssystemen etabliert werden. § 8 Abs. 3 BtOG stellt deshalb ausdrücklich klar, dass Beratungs- und Unterstützungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch unberührt bleiben.

Statt ausschließlicher Vertretung steht die Unterstützung von Menschen mit Krankheit oder Behinderung im Mittelpunkt des Betreuungsrechtes. Die erweiterte Unterstützung enthält eine notwendige Koordinationsleistung in Form der Anwendung fachlich qualifizierter prozessorientierter Handlungsstrategien. Um diese wirkungsvoll ausüben zu können, ist ein Netz von professionellen Beratungsstrukturen im Management der Versorgung (Care Management) notwendig. Das Konzept des Case Management bietet mit seinen fachlichen Verfahrensschritten die Chance, nicht vorhandene Möglichkeiten zur Teilhabe aufzulösen und die Effektivität der Unterstützung zu steigern. Case Management ist ein transprofessioneller und transsektoraler Handlungsansatz zur Organisation, Koordination und Steuerung passgenauer (bedarfsorientierter) Hilfen bei verschiedenen Problemlagen.

Menschen mit komplexem gesundheits- und teilhabebezogenem Unterstützungsbedarf werden durch eine personenbezogene Beratung und individuelle Koordination, anknüpfend an ihre

Wünsche und Anforderungen, in ihren biografisch gegebenen und krankheitsbedingten Angelegenheiten im Vor- und Umfeld einer rechtlichen Betreuung gestärkt. Die Durchführung einer erweiterten Unterstützung kommt insbesondere für solche Fälle in Betracht, in denen es ausreicht, den Betroffenen durch eine kompetente und niedrigschwellige, aber nicht nur punktuelle Unterstützung in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung selbst zu regeln und so eine Betreuung zu vermeiden. Hierbei steht die Aufgabe im Vordergrund, die individuelle Problemlage der Klient: innen zu ermitteln, die persönlichen und umweltbezogenen Ressourcen zu evaluieren, um gemeinsam den tatsächlichen Bedarf an Unterstützung zu bestimmen. Dabei ist das Selbstbestimmungsrecht besonders zu beachten. Es sind Fragen nach den persönlichen Ressourcen, Kompetenzen und Problemen zu klären. Hierbei spielt es eine große Rolle, ob die eigenständige Regelung - nämlich die Durchsetzung des Anspruchs auf gesundheitliche und soziale und wirtschaftliche Bedarfsdeckung - durch Beratung, Unterstützung oder assistierendes Handeln gewährleistet werden kann. Mit der individuellen Beratung und Begleitung von Personen mithilfe von Instrumenten des Case Management (CM) erfolgt die Unterstützung passgenau. Dabei gilt es auch, die betroffenen Menschen in der Geltendmachung und dem Einsatz von existenzsichernden Leistungen oder eigenen wirtschaftlichen Ressourcen zu unterstützen. Durch professionelle Unterstützungsleistungen im Rahmen der erweiterten Unterstützung verspricht CM allgemein eine höhere Zufriedenheit, eine Steigerung von Gesundheitskompetenz und Selbstwirksamkeitserfahrung bei den Betroffenen sowie eine deutlich verbesserte Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern. Case Management im Rahmen der erweiterten Unterstützung beinhaltet mehrere Aufgaben: Zum einen sollen zum Beispiel im Rahmen eines auf das Betreuungsrecht fachlich abgestimmten Prozesses die Bedarfe der Klient: innen und ihr Anspruch auf Teilhabe an der Gesellschaft ausgehandelt werden. Zum anderen sollen diese Bedarfe und Ansprüche auch unter Hinzuziehung einer möglichen anwaltlichen Unterstützung gemeinsam mit der betreffenden Person durchgesetzt werden. Dies bedeutet zum Beispiel, die Teilhabemöglichkeiten von geistig, körperlich und seelisch beeinträchtigten Menschen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen und der Umgestaltung des Sozial- und Gesundheitswesens zu verbessern und gemeinsam mit der hilfeschuchenden Person Lösungsräume zu suchen und deren Umsetzung partizipativ zu planen, realisieren und evaluieren. Die erweiterte Unterstützung bedeutet deshalb auch eine Anlauf-, Koordinations-, Unterstützungs- und Managementinstanz im Sinne der Leitlinien des klassischen Case Managements.

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang das Instrument der erweiterten Unterstützung im Rahmen der Beratung und Unterstützung der Behörde zum Einsatz kommt, ist nicht nur von der Geeignetheit des Einzelfalls (komplexer Hilfebedarf bei mehreren Leistungsträgern), sondern auch von den vor Ort verfügbaren personellen und sächlichen Kapazitäten im Sozialraum abhängig. Der Gesetzgeber hat im Übrigen bewusst davon abgesehen, Einzelheiten zu der Ausführung der erweiterten Unterstützung bundesgesetzlich zu regeln. Den ausführenden kommunalen Akteuren soll im Rahmen ihrer Fachlichkeit ausreichend Handlungs- und Gestaltungsspielräume gelassen werden, auch um den sehr unterschiedlichen regionalen Besonderheiten vor Ort Rechnung tragen zu können.

2.2 Standards der Fallbearbeitung entlang CM 1 bis CM 7 der Deutschen Gesellschaft für Case und Care Management

Im Bereich des Case Managements hat die DGCC als zuständige Fachgesellschaft und Fachorganisation Leitlinien zum Handlungskonzept Case Management entwickelt. Die Qualitätsstandards zum Case Management umfassen sieben Inhaltsbereiche:

- CM 1: Klärungsphase: Access, Case Finding, Intaking/Leistung: Kontaktaufnahme, Klärung der Angemessenheit und ggf. Vereinbarung zur Einleitung von Case Management
- CM 2: Assessment/Leistung: Umfassende Beschreibung und Dokumentation der Versorgungs- und Lebenssituation (Ressourcen und Probleme) sowie der Bedarfslage des Adressaten-/Klientensystems
- CM 3: Planning/Leistung: Festlegung der Ziele und Unterstützungsleistungen im Einzelfall
- CM 4: Linking/Leistung: Vermittlung passender Unterstützungsangebote und deren Vernetzung
- CM 5: Monitoring/Leistung: Sicherung, Prüfung und Bewertung der Unterstützungsangebote sowie Fallsteuerung
- CM 6: Evaluation/Leistung: Bewertung und Abschluss des Case Managements
- CM 7: Case Management auf der institutionellen Netzwerkebene/Leistung: Netzwerkaufbau und Netzwerkpflge

(vgl. DGCC 2020)

Während sich die ersten sechs Qualitätsstandarddefinitionen auf das methodische Handeln im Einzelfall beziehen und Ausführungen zum sogenannten Case-Management-Regelkreis darstellen, rekurriert der Standard CM 7 auf die notwendigen Bedingungen an Einrichtungen, die Case Management implementieren. Für diese sechs bzw. sieben Case Management Phasen gibt es (IT-gestützte) Dokumentationsinstrumente: z.B. für CM 2 ein Assessmentinstrument, das die Ergebnisse der Bedarfsanalyse dokumentiert. Vorhandene Dokumentationsinstrumente sind für den Bereich der erweiterten Unterstützung entsprechend zu nutzen bzw. anzupassen.

2.3 Dokumentation des Fallaufwands über Verlaufsprotokoll entlang CM 1 bis CM 7

Im Rahmen der Modellphase ist es sinnvoll und notwendig, den tatsächlichen Fallaufwand zu ermitteln. In der Literatur gibt es dazu zwar Anhaltspunkte, die aber für den Bereich der erweiterten Unterstützung unbedingt empirisch erhoben und geprüft werden müssen: Je nach Versorgungskontexten und Rahmenbedingungen unterscheiden sich CM-Modelle in ihrem speziellen Aufgabenfeld und ihrer Struktur (Schleuning/Welschehold 2000, van Vet et al. 2013). Es ergeben sich für die unterschiedlichen Modelle Klient-Personal-Schlüssel von 15:1 bis 90:1 (vgl. Schleuning/Welschehold 2000).

Da zu erwarten ist, dass die Bedarfssituationen der betroffenen Menschen sehr unterschiedlich sind – von akuten krisenhaften bis hin zu verfestigten und chronifizierten Situationen – ist ein stufenweises Vorgehen (Intensitätsstufen) sinnvoll. Case Management besteht nicht nur aus einer intensiven Form, Case Management ist als grundsätzliches Verfahren mit Abstufungen anwendbar:

- wenig intensiv – CM Regelkreis Anwendung mit geringer Ausprägung in den Phasen (da auch geringes „Steuerungspotential“)

- mäßig intensiv – teilweise vertiefte Anwendung
- sehr intensiv – aufwändige Anwendung (Fallmanagement im engen Sinne)

Für die Praxisarbeit sind folgende Grundkonstellationen relevant, die ein abgestuftes Vorgehen indizieren:

Tabelle 1: Stufeneinteilung im Case Management (vgl. Löcherbach et al, 2022, 194)

Intensitätsstufen	Verfahren	Akteursdichte	Netzwerk/-strukturen
Stufe 1	Beratung und Begleitung ohne umfassende Koordination	wenige Akteure, wenig Abstimmung notwendig	ausschließlich etablierte Netzwerkstrukturen
Stufe 2	Beratung, Begleitung und Koordination auf Basis bestehender Versorgungspfade und Netzwerkstrukturen	mehrere Akteure in bestehenden Netzwerken, Abstimmungsbedarf	überwiegend etablierte Netzwerke bzw. Netzwerkstrukturen
Stufe 3	Beratung, intensive Begleitung und individualisierte Koordination auf Basis neuer Netzwerkstrukturen	mehrere bis viele Akteure, z. T. in neuartiger Konstellation	überwiegend neu zu schaffende Netzwerke bzw. Netzwerkstrukturen

Die **erste CM-Stufe** beinhaltet eine Unterstützung **niedriger Intensität** mit Beratung und Begleitung, jedoch ohne aufwändige Vernetzung: Meist reichen umfangreiche Beratung und Begleitung aus, die durch Kontakte und Vermittlung zu Dritten ergänzt werden. Die notwendigen Hilfen können im Rahmen der Standardvernetzung vermittelt werden.

Existiert eine **umfassendere Problemlage**, die mehrere Lebensbereiche betrifft, reicht die personenbezogene Beratung und Begleitung nicht aus. Die Erarbeitung und Organisation einer differenzierten Strategie und Begleitung sind notwendig. Diese Strategie beinhaltet verschiedene Leistungen, die z.B. mehrere Rechtskreise tangieren und sektorenübergreifend umgesetzt werden. Die hierfür notwendigen Kooperationen stehen in der Regel bereits zur Verfügung, und es gibt eine funktionierende Vernetzungsstruktur: Ein Case Management mittlerer Intensität ist nun vorzusehen.

Reicht dies nicht aus, um eine realistische Perspektive zu entwickeln und befindet sich die Person in einer **komplexen, schwierig abzuschätzenden Bedarfslage**, sind hoch intensive Begleitung und Steuerung angezeigt. Die bekannten Netzwerke sind nicht mehr ausreichend, eine auf den Einzelfall bezogene Koordination verschiedener Akteure ist notwendig: Es ist ein Case Management hoher Intensität erforderlich. Entsprechend einer sich im Zeitverlauf verändernden Bedarfslage ist ein Wechsel zwischen den Stufen möglich. Im Rahmen der erweiterten Unterstützung sollte das gesamte Spektrum genutzt werden. Insbesondere bei sehr intensivem CM ist stets die Frage nach der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung im Blick zu behalten, da die Akteure der erweiterten Unterstützung nicht über die Befugnis zur Stellvertretung verfügen.

2.4 Methoden und Instrumente

Es finden sich in der Literatur Unterschiede zwischen Handlungsansatz, Konzept, Methode, Verfahren und Technik (Brackes-Chyrek 2019). Mit den Begriffen Handlungsansatz und Konzept werden die Theoriehintergründe, die Gesamtheit der Planung und Durchführung sowie die Begründung des professionellen Handelns bezeichnet. In einem Konzept werden z.B. Ziele, Inhalte, Methoden und Verfahren der Intervention, die immer in einem „sinnhaften“ Zusammenhang stehen sollten, miteinander verbunden.

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass Case Management nicht (nur) eine Methode ist, sondern ein Handlungsansatz. Das bedeutet, dass sich Case Management nicht nur auf eine bestimmte Vorgehensweise im Fall bezieht, sondern das gesamte System der Versorgung zum Gegenstand hat. Dies ist für die Erweiterte Unterstützung als betreuungsvermeidendes Instrument gleichfalls zu bejahen. Zum methodischen Vorgehen im Case Management zählen die Anwendung des Regelkreislaufes und die fallbezogene und fallübergreifende Netzwerkarbeit. Das Repertoire des Case Managements beinhaltet des Weiteren Methoden aus der Sozialen Arbeit, der Psychologie, der Betriebswirtschaft – Case Management ist inter- und transdisziplinär, auch in den Methoden. Für den Bereich der erweiterten Unterstützung gehören in das Anwendungsspektrum vor allem Methoden der Gesprächsführung unterschiedlicher Ausrichtung (z. B. klientenzentrierte Gesprächsführung, motivationsfördernde und lösungsorientierte Beratung, Konfliktmanagement), sowie Methoden aus der Netzwerkarbeit (Kontrakt/Verhandlung/Moderation). Als Settings kommen neben den klassischen Beratungsgesprächen in Einrichtungen oder Beratungsstellen auch Hausbesuche in Frage.

2.5 Nutzbares Ressourcenspektrum

Damit Personen/Personengruppen gemäß ihrem Bedarf aufeinander abgestimmte Leistungen erhalten, müssen Organisationen dazu die Vorgehensweisen innerhalb und außerhalb absichern und Netzwerkressourcen optimal nutzen.

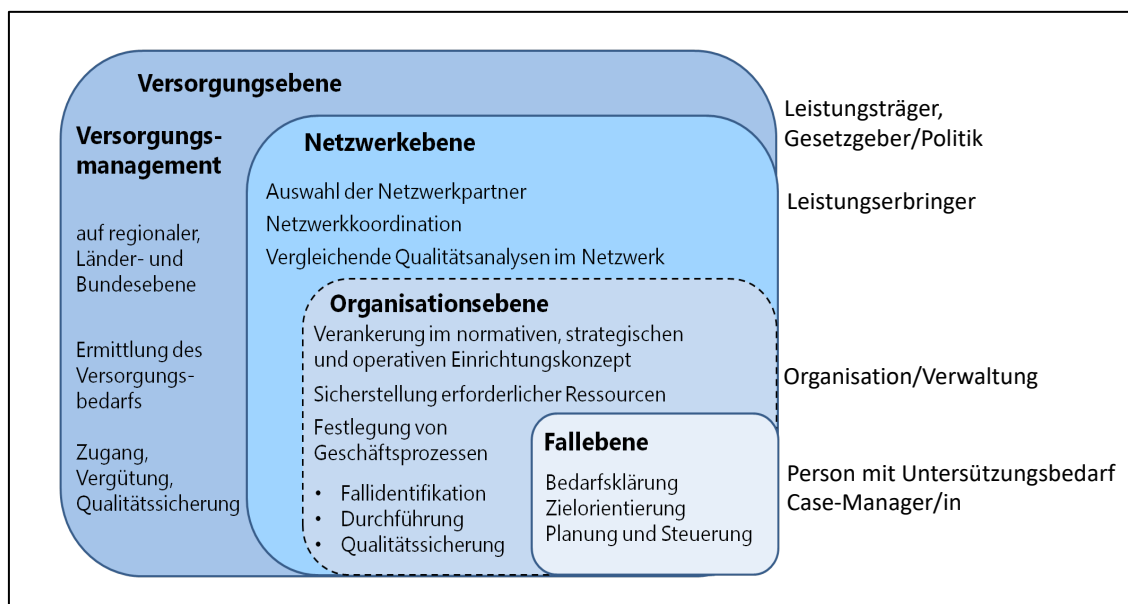


Abbildung 1: Case Management als Mehrebenenkonzept (Lichtenberg et al. 2017)

Dieses Mehrebenensystem ist für das Verständnis und die praktische Vorgehensweise hoch relevant. Auf der Ebene der Netzwerke sind die Ressourcen in Form von Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Sozialleistungsträger relevant. Diese professionellen Ressourcen werden ergänzt durch Selbsthilfeangebote und (soweit vorhanden oder erschließbar) durch familiäre und sonstige Ressourcen der Lebenswelt. In jedem Fall sind die Betroffenen in diese Ressourcenallokation aktiv einzubinden, indem sie möglicherweise zunächst befähigt werden (Empowerment), die ihnen zur Verfügung stehenden Potenziale zu aktivieren.

2.6 Die Bedeutung von Kooperation

Netzwerkarbeit im Betreuungsrecht bedeutet die Zusammenarbeit sehr unterschiedlicher Partner. Die Rechtsmaterie weist interdisziplinäre Bezüge zu verschiedenen Rechts- und Handlungsbereichen auf, die in einem engen sachlichen und rechtstechnischen Zusammenhang stehen. Gelingende soziale Betreuung der betroffenen Menschen setzt die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Akteure unter Achtung der jeweiligen Kompetenz und Aufgaben im Betreuungsverfahren voraus.

Im Zentrum des Betreuungsrechtes stehen vor Anordnung einer rechtlichen Betreuung die Betreuungsbehörden, die neben Beratungs-, Aufklärungs- und Informationsfragen außerdem im gerichtlichen Verfahren der Betreuerbestellung einen Sozialbericht an das Gericht zu erstellen haben, der wesentliche Informationen, die für oder gegen eine mögliche Betreuerbestellung oder die Inanspruchnahme anderer Hilfen zur Betreuungsvermeidung sprechen, und die Sichtweise es betroffenen Menschen gem. § 11 Abs. 2 BtOG zu enthalten hat.

Menschen haben gegenüber der Betreuungsbehörde nach § 5 BtOG einen Rechtsanspruch auf Information, Beratung und Unterstützung z.B. auch über in Betracht kommende andere Hilfen. Dabei hat die Betreuungsbehörde die betreffende Person mit deren Einverständnis über betreuungsvermeidende Hilfen aktiv zu informieren und sie damit zu unterstützen. Dabei wird auch präzisiert, dass die behördlichen Beratungs- und Unterstützungsbemühungen auf das Ziel der Vermeidung einer Betreuerbestellung ausgerichtet sein müssen, was zum Beispiel die in § 8 Abs. 1 Satz 1 BtOG enthaltene Pflicht zur Unterstützung beinhaltet. Die Behörde berät und unterstützt die Person auf ihren Wunsch hin bei allen individuell zu erledigenden rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere im Hinblick auf eine Betreuungsvermeidung. Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde die allgemeine Unterstützungsfunktion der Behörde durch das fallbezogene Instrument der erweiterten Unterstützung ergänzt.

Die Behörde unterbreitet betroffenen Menschen zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin ein Beratungs- und Unterstützungsangebot, d.h. die Person wird zum Beispiel darin unterstützt, sämtliche Leistungsansprüche zu erkennen und Anträge selbst zu stellen. Sollte dies nicht zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung genügen, kann die Durchführung einer erweiterten Unterstützung geprüft werden. Was im Vorfeld eine Kann-Bestimmung ist (§ 8 Abs. 2 BtOG), wird im Betreuungsverfahren zur Pflichtaufgabe (§ 11 Abs. 3, 4 BtOG).

Für eine wirkungsvolle Vermittlung einer „anderen Hilfe“ oder der erweiterten Unterstützung, ist eine stetige Zusammenarbeit zwischen der Betreuungsbehörde und allen anderen Akteurinnen und Akteuren im lokalen sozialen Versorgungsgefüge unerlässlich. Hilfreich ist die regelmäßige gegenseitige Abstimmung aller Partner in den „örtlichen Arbeitsgemeinschaften“, die nach den meisten Ausführungsgesetzen von den Betreuungsbehörden zu organisieren sind. An dieser nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Betreuungsgerichte, der Betreuungsbehörden, der Berufsverbände, der Anbieter „anderer Hilfen“, der Betreuungsvereine und sonstiger mit Betreuungsangelegenheiten befasster Institutionen und Organisationen, einschließlich der Träger der freien Wohlfahrtspflege teil.

2.7 Die Bedeutung der Netzwerkebene

Sozialraum und Netzwerkebene sind auf der 3. Ebene des CM-Modells angesiedelt. Für den Aufbau und die Pflege von Netzwerken ist es unerlässlich, dass einer der Beteiligten die Steuerungsfunktion im Netzwerk übernimmt. Wie bereits oben beschrieben, nimmt die Örtliche Betreuungsbehörde hierbei diese zentrale Rolle im lokalen Netzwerk ein.

Eine gelingende Netzwerkarbeit und die damit verbundenen Kooperationsbeziehungen aller maßgeblichen Akteure im Betreuungswesen sind von folgenden Faktoren geprägt:

- gleichberechtigte Partnerschaft, Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen dem Betreuungsgericht, der Betreuungsbehörde, den Betreuungsvereinen und anderen Akteuren im Netzwerk,
- Bündeln von Interessen auf Grund des gemeinsamen Ziels der notwendigen Unterstützung der Betroffenen,
- Einbeziehung der Vielfalt unterschiedlicher Meinungen, Sichtweisen und Standpunkte im Rahmen von fallbezogener und fallübergreifender Netzwerkarbeit,
- datenschutzrechtlich abgesicherte unbürokratische Kommunikation, schneller Transport von aktuellen Informationen,
- optimale Nutzung des vorhandenen Wissens,
- umfassende und schnelle Bearbeitung/Lösung von Problemen,
- Schaffung gemeinsamer Konzepte für Einführungsveranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen und Erfahrungsaustausche für ehrenamtliche Betreuer:innen und Bevollmächtigte,
- Konzepte zur Informationsvermittlung bei Veranstaltungen zur erweiterten Unterstützung,
- Bildung einer gemeinsamen Kultur des Handelns hinsichtlich der Vermittlung zur bevorzugten Inanspruchnahme von „anderen Hilfen“ im Sinne der erweiterten Unterstützung,
- Schaffung einer Struktur von Leistungserbringern (Mitarbeiter:innen der Betreuungsvereine oder Berufsbetreuer:innen), die bereit und fachlich dazu qualifiziert sind, die erweiterte Unterstützung anstelle der Behörde im Rahmen der Delegation durchzuführen.

Care und Case Management basiert auf der Maßgabe, die bedarfsgerechte Unterstützung von Menschen mittels Kommunikation, Strukturen und vor allen Dingen Vernetzung zu bewerkstelligen.

Die Netzwerkebene umfasst sowohl die Leistungsträger und professionellen Leistungserbringer als auch die formellen und informellen Ressourcen im Sozialraum. Im Fall der erweiterten Unterstützung sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit der unmittelbaren Leistungserbringung durch die Betreuungsbehörde selbst oder die Delegation an externe Leistungserbringer (Berufsbetreuer:innen und Mitarbeiter:innen der Betreuungsvereine) vor.

Die örtlichen Betreuungsbehörden haben in der erweiterten Unterstützung eine Doppelrolle. Sie sichern einerseits die operative Zusammenarbeit aller Akteure, insbesondere der sonstigen Träger von Angeboten der „anderen Hilfen“ (z.B. ambulante teil- und vollstationäre Eingliederungshilfeleistungen, Selbsthilfegruppen und -organisationen etc.) und treten auch selbst als vermittelnde Stellen bzw. Unterstützer:innen bei der Geltendmachung von Ansprüchen im Einzelfall auf. Andererseits haben Sie bei erfolgreicher Delegation der vorgenannten Unterstützungen die möglichen Leistungserbringer zu kontrollieren, da die Fallverantwortung stets bei ihnen verbleibt.

Eine wichtige Aufgabe für die Betreuungsbehörden besteht in der Abstimmung und Steuerung von Hilfen durch Netzwerkarbeit auf regionaler Ebene. Die Qualität dieser Leistungen hat einen unmittelbaren Einfluss auf die Zielerreichung (Vermeidung von Betreuung und somit einem Grundrechtseingriff in das Persönlichkeitsrecht eines Menschen). Außerdem nimmt die Netzwerkarbeit auch Einfluss auf den individuellen, subjektiven Nutzen für die betroffenen Menschen, da diese unter Einbeziehung eines professionell qualifizierten Prozessbegleiters in der „erweiterten Hilfe“ die notwendige rechtliche Selbstbestimmung und Autonomie in ihren Angelegenheiten erfahren können. Diese Aufgabe wird dem Care Management zugeordnet.

Die Heranziehung von („anderen“) Hilfen für den Einzelfall gelingt umso leichter, je besser auf der regionalen Netzwerkebene bereits eine entsprechend funktionierende Vernetzung aufgebaut ist, da nicht erst die Wege der Zusammenarbeit angebahnt und erschlossen werden müssen. Die Plattformen zur Verwirklichung strategischen Netzwerkhandelns im Sinne des Case Managements sind die sogenannten „Örtlichen Arbeitsgemeinschaften“ auf der Ebene der Landkreise und Städte. Diese stellen eine auf die Realisierung von Vermittlungsvorteilen zielende intermediäre, hybride Organisationsform zwischen behördlichen und hierarchischen Koordinationsformen dar, die sich durch komplexe, eher kooperative als kompetitive und durch relativ stabile Beziehungen zwischen rechtlich selbstständigen Institutionen auszeichnen. Akteure, Ressourcen und Aktivitäten, die Beziehung zwischen diesen Bereichen sowie die Entwicklung von Strategien zum Auf- und Ausbau von Netzwerkpositionen stehen im Mittelpunkt der Betrachtungen. Die Betreuungsbehörde hat in der Regel die durch Landesausführungsgesetze geregelte gesetzliche Aufgabe, die strategischen Netzwerke aufzubauen und zu steuern. Der Netzwerkansatz stellt einen komplexen, relativ neuen und empirisch noch kaum gestützten Aspekt im Betreuungsrecht dar und ist somit inhaltlich nur ansatzweise durchleuchtet.

Strategisch geht es um Folgendes: Vernetzung ist die institutionalisierte Form von qualitativ gestalteter Kooperation und Koordination verschiedener Dienst- und Beratungsleistungen, mit dem Ziel, die Versorgungsstruktur für einzelne oder Personengruppen zu optimieren. Vernetzung besteht in der Verknüpfung an sich selbstständiger organisatorischer Einheiten zu einem Ganzen mit einem Mindestmaß an eigenem, verbindlichen Organisationsgrad für eine bestimmte Aufgabe und eine gewisse Dauer. Das lokale Betreuungsnetzwerk im Zuständigkeitsbereich einer Örtlichen Betreuungsbehörde ist der beispielhafte reale Beweis dafür. Beim Vorhandensein stabiler Netzwerkstrukturen ist der effektive und wirkungsvolle Einsatz sog. „anderer Hilfen“ und somit auch der erweiterten Unterstützung möglich.

Der Spielraum der Versorgungsgestaltung im Einzelfall ist von den (örtlichen) Rahmenbedingungen geprägt. Netzwerke im Sinne des Betreuungsrechtes können somit als aktorsbezogene Beziehungsgeflechte angesehen werden, die höchst unterschiedlich ausfallende Potenziale bereitstellen. In Netzwerken lassen sich Aktivitäten aus einem Pool von Möglichkeiten (Netzwerkpartner) verbinden (Kooperation), um eine spezifische Leistung (gemeinsam erbrachte Aktivitäten, wie z. B. Produkte oder innovative Entwicklungen) erreichen zu können (Wetzell, Aderhold & Baitsch 2001, S. 22).

Gelingende lokale Netzwerkarbeit erfordert die klare Trennung von fallbezogenem und fallübergreifendem Netzwerk. Diese Unterscheidung stellt mit Blick auf die Praxis je eigene Anforderungen an den Managementprozess der alternativen Hilfen zur (grundrechtseinschränkenden) rechtlichen Betreuung.

Bei der fallbezogenen Netzwerkarbeit geht es um den Aufbau bzw. die Stärkung des persönlichen Netzwerkes der Personen. In der *fallbezogenen Netzwerkarbeit* steht die einzelne sozial zu betreuende Person im Fokus, mit der durch ein kooperatives Vorgehen ihre (Versorgungs-) Problematik im Rahmen der erweiterten Unterstützung anzugehen ist. Hier ist die Fachkraft in der Betreuungsbehörde gefordert, diese Beziehungen im Rahmen ihrer Funktionen nach §§ 8 und 11 BtOG zu arrangieren. Die systematische Anwendung des CM Regelkreislaufes (DGCC, 2015) mit der Abfolge *Klärungsphase, Bedarfsermittlung und -feststellung, Versorgungsplanung, Vermittlung und Umsetzung, Überwachung, Leistungssteuerung, Abschluss und Auswertung* ist in der Praxis als fachliche Herangehensweise im Case Management etabliert und kann auf die Prozesse in der erweiterten Unterstützung übertragen werden.

In der *fallunabhängigen Vernetzung* arbeiten Akteure verschiedener Institutionen (unter Einbeziehung von Betroffenen- und Angehörigengruppen) daran, die Versorgung in einem Bereich durch ein umfassendes und passgenaues Angebot an betreuungsvermeidenden Hilfen (hier zum Beispiel der erweiterten Unterstützung) zu verbessern und ein abgestimmtes Vorgehen zu initiieren.

Eine zentrale Aufgabe besteht im Aufbau und der Erhaltung von Netzwerken. Dies ist nie die Leistung einer Person oder einer Organisation, sondern kommt durch die Initiative von (anfangs durchaus wenigen) engagierten Akteuren zustande.

Durch die Ansiedlung der Betreuungsbehörden im kommunalen Kontext empfiehlt es sich, Erkenntnisse aus den Fällen zur Versorgungsstruktur (z. B. Versorgungslücken) systematisch für die sozialplanungsgestützte Politikberatung zu nutzen.

2.8 Praxisbezogene Aspekte der Ressourcen-Netzwerkebene

Als Ressourcen auf der Netzwerkebene gelten die Leistungserbringer und Leistungsträger auf gleiche Weise, um sog. „andere Hilfen“ wirksam einsetzen zu können. Diese können von Region zu Region sowohl in ihrem Vorkommen als auch in der Art und dem Umfang der Leistungen unterschiedlich sein.

Für den Erfolg einer erweiterten Unterstützung im Sinne von § 8 Absatz 2 BtOG und § 11 Abs. 3 ist neben dem Vorhandensein eines Leistungserbringers in der jeweiligen Region auch die Bereitschaft des Netzwerkpartners, also des jeweiligen Trägers der „anderen Hilfe“, mitzuwirken und seinen in der Regel gesetzlich normierten Beratungs- und Unterstützungspflichten nachzukommen, essenziell.

Die IGES-Studie hatte 2017 die Nichterfüllung von Beratungs- und Unterstützungspflichten als Problemfeld bei der Umsetzung des betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes identifiziert. Auch das zweite (in der eben genannten Studie ausgemachte) Problemfeld ist kausal auf das Verhalten von Trägern „anderer Hilfen“ und damit potenziellen Netzwerkpartnern zurückzuführen: Das Verschieben eigener Aufgaben durch das Anregen einer rechtlichen Betreuung. Es bedarf deshalb eines verantwortungsvollen Bewusstseins aller beteiligten Akteure dafür, alle Bemühungen und Anstrengungen darauf auszurichten, eine rechtliche Betreuung oder einzelne Aufgabenbereiche durch die Inanspruchnahme einer „anderen Hilfe“ zu vermeiden.

Wie reagieren Netzwerkpartner auf die Durchführung der erweiterten Unterstützung als Case Management der Betreuungsbehörde?

Netzwerkpartner auf der Ressourcen-Ebene können aus Sicht des Betroffenen und der Betreuungsbehörde bzw. den mit der Durchführung der erweiterten Unterstützung beauftragten Betreuungsvereinen oder Berufsbetreuer:innen grundsätzlich in drei Kategorien reagieren: Positiv, negativ oder neutral.

Die Gründe für die unterschiedlichen Reaktionen können vielfältig sein. Sie lassen sich in der Regel aber auf folgende Punkte zurückführen:

- personelle und sachliche Ausstattung
- institutionelle Motivation
- individuelle Motivation

Diese Gründe zu ermitteln ist bedeutsam, wenn es um mögliche Steuerungseffekte geht. Ein entscheidendes Kriterium ist jedoch, dass der Netzwerkpartner die Aufgaben und Handlungskompetenzen des Durchführenden der erweiterten Unterstützung kennt.

Positive Reaktionen sind zum Beispiel die Bereitschaft, die Beratung, Unterstützung und Leistung für den Betroffenen vorzunehmen und ihn dabei mit den jeweils eigenen spezifischen Möglichkeiten zu unterstützen. In diesem Fall anerkennt der Netzwerkpartner den Durchführenden der erweiterten Unterstützung als Mittler und Fallverantwortlichen.

Negative Reaktionen können sich nicht nur durch die Verweigerung von Leistung und Beratung zeigen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass der Netzwerkpartner versucht, seine Aufgaben auf den Durchführenden der erweiterten Unterstützung zu verlagern, wie dies in der genannten IGES-Studie (2017) im Zusammenhang mit der rechtlichen Betreuung festgestellt wurde.

Lassen sich über die behördlichen CM-Tätigkeiten Steuerungseffekte qualitativer und/oder quantitativer Art feststellen und bewirken?

Die erweiterte Unterstützung versteht sich als Systemerweiterung zur Nutzbarmachung eines bereits vorhandenen Versorgungssystems. Vor allem komplexe Hilfebedarfe gegenüber mehreren Trägern des sozialen Hilfesystems oder komplizierte Problemlagen, die nicht ohne Weiteres mit den Routinen der Organisationen zu bearbeiten sind, erfordern bereichsübergreifende und ressourcenintensive Vorgehensweisen, die durch das Fallmanagement der erweiterten Unterstützung organisiert, gesteuert und begleitend beobachtet werden. Durch seine Prozessfolge garantiert es eine nachvollziehbare Entscheidungsabfolge, um die einzelfallspezifische Vorgehensweise und die daraus resultierenden Maßnahmen mit allen am Fall Beteiligten kooperativ umzusetzen.

Wirksame Steuerungseffekte erfordern eine umfassende Evaluation der vorgenommenen Maßnahmen. Dies wiederum erfordert zum einen eine positive Mitwirkungshaltung des Betroffenen. Zum anderen muss der Durchführende der erweiterten Unterstützung die Netzwerkpartner über die Ziele, Funktion, Aufgaben und Kompetenzen der erweiterten Unterstützung

informieren.

Im Rahmen der Aufklärung kann er darauf hinweisen, dass er den Netzwerkpartner unterstützen kann (zum Beispiel durch Terminbegleitung, Zusammenstellen von Unterlagen, gemeinsamem Ausfüllen von Anträgen). Zusätzlich kann die Filterfunktion der erweiterten Unterstützung für den Netzwerkpartner hilfreich sein.

3 Methodisches Vorgehen nach dem Case Management-Konzept

3.1 Klärungsphase

Ohne vorherige Definition durch die organisationale Steuerungsebene, also die Betreuungsbehörde, und ohne Netzwerkperspektive im Sozialraum kann individuelle Fallsteuerung nicht professionell umgesetzt werden. Die Ausgestaltung der Fallsteuerung muss (organisations-)politisch beauftragt und organisatorisch verankert sein. Damit beeinflusst Case Management als Handlungskonzept das organisierte Verfahren und das regionale Versorgungsgefüge und führt auch dort zu Veränderungen, die letztendlich von allen Akteuren der rechtlichen Betreuung genutzt werden können.

Die Klärungsphase beinhaltet drei Aspekte: **Outreach, Case Finding und Intake.**

Outreach

Die Betreuungsbehörde informiert als ausführende Stelle über ihr Angebot der erweiterten Unterstützung; sowohl die zuweisenden Stellen - intern und extern - als auch die betroffenen Personen und ihre Bezugspersonen. Dies ist eine fallübergreifende Aufgabe und erfordert, dass die Betreuungsbehörde über ein Konzept für die Umsetzung der erweiterten Unterstützung verfügt (Ziele, Kriterien der Fallauswahl, Aktivitäten etc.)! In diesem Konzept sind folgende Fragen zu klären:

- Welche **Ziele** wollen wir mit der erweiterten Unterstützung und den damit verbundenen Aktivitäten / Dienstleistungen erreichen?
- Worin besteht der **Nutzen** (Outcome) unserer Aktivitäten / Dienstleistungen für die Zielgruppe?
- Welche Inputs, Aktivitäten, Outputs müssen erfasst werden, damit eine aussagefähige Bewertung hinsichtlich Effektivität und Effizienz erfolgen kann?
- Mit welchen Indikatoren kann der Nutzen (Outcome) gemessen werden? Mit welchen Instrumenten?

Da der Gesetzgeber bewusst davon abgesehen hat, Einzelheiten oder auch konzeptionelle Anforderungen zu der Ausführung der erweiterten Unterstützung bundesgesetzlich zu regeln bzw. vorzugeben, ist es den ausführenden kommunalen Akteuren überlassen, wie dieser Rahmen gestaltet wird. Nach Klärung der oben genannten Aspekte sollte die jeweilige Kommune ein individuelles Konzept erstellen und der (Fach-)Öffentlichkeit vorstellen.

Case Finding

Die Fall-Auswahl entscheidet über die Funktion und das Gelingen der erweiterten Unterstützung. Grundsätzlich wird im Case Management davon ausgegangen, dass der Fall eines Menschen fünf Kriterien erfüllen muss, damit das zeitintensive und umfangreiche Procedere der Fallsteuerung in Gang gesetzt wird:

Für die Umsetzung einer gelungenen erweiterten Unterstützung, für deren Dauer drei (höchstens sechs) Monate empfohlen wird, ist eine möglichst eindeutige Definition des Begriffes „geeigneter Fall“ erforderlich. Diese Kriterien sind auf organisationaler Ebene zu definieren, damit dann jeweils fallbezogen entschieden werden kann, ob ein Klient erweiterte Unterstützung erhält oder ob eine rechtliche Betreuung in die Wege geleitet wird.

Die folgenden grundsätzlichen Kriterien wurden in Kapitel 3.1 genannt:

- Es besteht ein Zusammenhang mit einem in Aussicht stehenden oder laufenden Betreuungsverfahren (konkrete Anhaltspunkte zur Annahme eines betreuungsrechtlichen Bedarfes nach § 1814 BGB)
- Menschen mit einem stabilen Ressourcensystem, die aufgrund einer einmaligen prekären Lebenssituation ihre Angelegenheiten nicht selbst organisieren können (Barrieren beim Zugang und der Inanspruchnahme geeigneter Hilfen)
- Menschen, bei denen zu erwarten ist, dass durch den Aufbau eines stabilen Ressourcensystems rechtliche Betreuung dauerhaft vermieden werden kann.
- Menschen, die eine rechtliche Betreuung ablehnen, eine zeitweise Unterstützung zur Klärung ihrer Situation jedoch akzeptieren.
- Menschen, deren komplexe Problemlagen durch erweiterte Unterstützung so weit reduziert werden können, dass anschließend eine rechtliche Betreuung nur für wenige Aufgabenbereiche erforderlich ist.
- Menschen, deren Fall in die Zuständigkeit verschiedener Ämter und Behörden fallen, wobei nicht davon ausgegangen werden kann, dass deren Kooperation ohne zusätzliche Koordination funktioniert.

Als persönliche Voraussetzungen sollten gelten:

- Es besteht Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft des betroffenen Menschen.
- Alles, was zu regeln ist, kann mit dem betroffenen Menschen gut besprochen werden (Fähigkeit, Sachverhalte erörtern zu können).
- Der betroffene Mensch kann eigenständig Entscheidungen treffen (keine Erforderlichkeit stellvertretenden Handelns nach § 1823 BGB; Fähigkeit zur Zustimmung gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BtOG; Vorhandensein der rechtlichen Handlungsfähigkeit – Einwilligungsfähigkeit).

Eine individuelles Fallmanagement ist dann indiziert, wenn Abstimmungsbedarf besteht aufgrund der vorliegenden Problemlagen, bei denen die Leistungen mehrere Akteure gesteuert werden müssen.

Weitere Kriterien sollten im Rahmen der Modellprojekte erfasst, überprüft und in das zu entwickelnde Konzept aufgenommen werden.

3.2 Intake

Das Intake kennzeichnet den Beginn der Individuellen Fallsteuerung:

Die erweiterte Unterstützung der:des Klienten:in wird allen bisher Beteiligten bekannt gegeben und die weitere Zusammenarbeit vereinbart. Damit wird der Prozess der Individuellen Fallsteuerung in Gang gesetzt.

Im Rahmen der Kontraktgestaltung mit Klienten:innen werden eine Vertrauensbasis für den weiteren Prozess geschaffen, Motivation gefördert, Rollen und Aufträge geklärt und ein tragfähiges Arbeitsbündnis hergestellt. Dieses Arbeitsbündnis ist die wichtigste Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Klienten – es muss bei jedem Kontakt erneuert werden.

3.3 Assessment

Der weitere Beziehungsaufbau zum Klienten und der damit notwendige persönliche Kontakt erfolgen im Rahmen der Einschätzung des Falles (Assessment). Hier werden im Rahmen der erweiterten Unterstützung die individuelle Situation des Betroffenen mit seinen Stärken und Schwächen, seinen subjektiven Einschätzungen, Bedürfnissen, spezifischen Erwartungen und Wünschen erhoben und dokumentiert. Die Durchführung einer erweiterten Unterstützung kommt insbesondere für solche Fälle in Betracht, in denen es ausreicht, den Betroffenen durch eine kompetente und niedrigschwellige, aber nicht nur punktuelle Unterstützung in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln und so eine Betreuung zu vermeiden. Ergänzend zu den Wünschen und Bedürfnissen der Klienten:innen werden mit Zustimmung der betreffenden Person ggf. vorhandene fachspezifische Einschätzungen herangezogen (z.B. Arztberichte, Sozialberichte, Gutachten etc.).

Klienten werden zur aktiven Mitwirkung aufgefordert, um bei der erweiterten Unterstützung zu einer exakten Einschätzung des Hilfebedarfs zu gelangen. Dafür müssen sich Case Manager auf deren Lebenswelt einlassen, deren Sprachfähigkeit berücksichtigen und bewertungsfrei beraten: Sie beziehen dabei die Biografie, die Perspektiven, das soziale Umfeld und die persönliche Disposition der Betroffenen mit ein. Zugleich werden das direkte soziale Umfeld und professionelle Angebote auf bereits vorhandene und mögliche Hilfestellungen geprüft.

Aus den Erkenntnissen des Assessments entwickelt die:der Case Manager:in gemeinsam mit dem Klienten:innen Ziele für deren Lebenssituation. Diese Zielarbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der weiteren Arbeit! Die Gefahr, durch bloßes Handeln vermeintlich schnelle Problemlösungen zu erreichen, ist an dieser Stelle besonders groß.

Sensible Gesprächsführung und methodisches Vorgehen ermöglichen das Erarbeiten von anpassbaren Zielen, die der Lebenswelt des Klienten entsprechen und ihn auf dem Weg dorthin zum Durchhalten motivieren.

3.4 Unterstützungsplanung

Aus dem ermittelten Bedarf, den vorhandenen Angeboten und den persönlichen Ressourcen werden mit den Betroffenen passgenaue Unterstützungsleistungen geplant, die sich an den Zielen des Klienten, aber auch an den rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen orientieren. Für den individuellen Unterstützungsplan werden die im Assessment formulierten Regelungsbedarfe, vereinbarte Unterstützungsmaßnahmen, die verantwortlichen Leistungserbringer, die zeitliche Planung, Kosten und Kostenträger aufeinander abgestimmt und für die vereinbarten Ziele der erweiterten Unterstützung Handlungsziele und Handlungsschritte definiert.

Wie der gesamte Betreuungsprozess verpflichtet sich auch der Unterstützungsplan der Förderung

der Selbstbestimmung des Klienten. Er berücksichtigt die vorhandenen Kompetenzen, da nach dem Erforderlichkeitsprinzip nur die zwingend notwendigen Hilfsmaßnahmen aufgenommen werden. Die Erstellung eines verbindlichen Unterstützungsplans zusammen mit den Klienten ist ein wichtiger Aspekt in der erweiterten Unterstützung, da in manchen Fällen davon auszugehen ist, dass die Zielerreichung in einem Zeitraum nach der Durchführung der erweiterten Unterstützung erfolgt.

3.5 Linking

Die Implementierung des Unterstützungsplans erfolgt durch die Einbindung und Verpflichtung der Dienstleister und Institutionen im lokalen Netzwerk. Innerhalb dieser Vernetzung, die im besten Fall mithilfe einer ganzheitlichen Gesamtplanung erfolgt, werden mit den Beteiligten verbindliche Absprachen getroffen und dem Unterstützungsplan konforme Angebote etabliert. Insbesondere die Kommunikationswege und die Finanzierung der Maßnahmen müssen geklärt werden, weil diese auch nach Abschluss der erweiterten Unterstützung Bestand haben müssen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt in der Phase des Linking ist die fallbezogene Vernetzung der Hilfen, damit die kooperierenden Dienste sich bzgl. ihrer Interventionen abstimmen und dabei die Partizipation des Klienten fördern.

Eine ausdrückliche Einbindung der Klienten ist auch in dieser Phase notwendig, da innerhalb der erweiterten Unterstützung die Kontrakte nur durch die Betroffenen geschlossen werden können. Der Case Manager hat hier ausschließlich eine beratende Funktion.

3.6 Monitoring

Im Monitoring werden die im Rahmen der erweiterten Unterstützung vereinbarten Leistungen überwacht und auf ihre Wirksamkeit geprüft. Bei aufkommenden Problemen bzw. Modifizierungsbedarf greift der Case Manager selbständig unterstützend für den Klienten ein, sofern dieser dazu nicht selbst in der Lage ist, die Bedeutung und den Umfang dieser annähernden Lage einzuschätzen. Die bedarfsdeckende Anbindung an das Hilfesystem sollte in dieser Phase erfolgt sein, so dass die Beendigung der Hilfeleistung durch die erweiterte Unterstützung geplant werden kann.

Die Übertragung der Funktionen des Case Managers erfolgt an den Betroffenen. Sollte dies aufgrund der Disposition des Klienten nicht möglich sein, überträgt der Mitarbeitende der erweiterten Unterstützung diese Aufgaben an die beteiligten Dienstleister (z.B. ABW, SPDi, Budgetassistenten).

Da die Lebenswirklichkeit von Menschen allgemein Veränderungen unterliegt, ist zu erwarten, dass im Rahmen der erweiterten Unterstützung immer wieder Anpassungen an neue Situationen erforderlich sind. Das heißt, es können immer wieder Re-Assessments, in jeder Phase des Case Managements, notwendig werden.

3.7 Evaluation

Die Auswertung des Hilfeprozesses fokussiert im Wesentlichen die Effektivität und Effizienz hinsichtlich der individuellen Lebenslage und der Zielerreichung, beachtet aber auch die Optimierbarkeit bei ähnlich gelagerten Konstellationen.

Innerhalb der erweiterten Unterstützung erfolgt die Evaluation bezogen auf den einzelnen Fall zusammen mit dem Klienten. Der Durchführende der erweiterten Unterstützung kann jedoch auch informell-qualitative Mittel mit Blick auf den gesamten Evaluationszeitraum anwenden.

Fallübergreifend werden die Erkenntnisse aus den fallbezogenen Evaluationen herangezogen und genutzt, um die Qualität des Instruments der erweiterten Unterstützung auf seine Wirksamkeit zu überprüfen und zu optimieren. Hier sind die dem jeweiligen Konzept zugrunde liegenden Aspekte (siehe Outreach) von besonderer Bedeutung.

4 Voraussetzungen und Anforderungen an die Erweiterte Unterstützung

Den örtlichen Betreuungsbehörden obliegen nach §§ 5, 8 Abs. 2 und 4 bzw. § 11 Abs. 3 BtOG neue Aufgaben im Rahmen der erweiterten Unterstützung. Es handelt sich um eine ergänzende betreuungsvermeidende Maßnahme und ein Instrument, das vorrangig als Modellprojekt im Rahmen des § 11 BtOG praktiziert und evaluiert werden soll. Wenn kein Modellprojekt durchgeführt wird, gilt sie im gerichtlichen Verfahren ab dem Jahr 2023 als flächendeckende „andere Hilfe“ zur Betreuungsvermeidung.

Hauptakteure der erweiterten Unterstützung sind die betroffenen Menschen und die Betreuungsbehörden im Handlungsfeld der zu erbringenden einzelnen Maßnahmen zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung.

4.1 Analyse der Ressourcenstruktur im Versorgungsraum

Um die erweiterte Unterstützung als betreuungsvermeidende Maßnahme tatsächlich nutzen und realisieren zu können, gehört zu einem zu entwickelnden Kriterienkatalog ein analytisches Vorgehen hinsichtlich der Ressourcenstruktur im Versorgungsraum. Dabei ist zu analysieren, wie der Sozialraum und die Netzwerkebene im jeweiligen Kreis oder in der jeweiligen Stadt bzw. deren Quartieren vorhanden und nutzbar sind. Sozioökonomische Unterschiede im ländlichen und städtischen Sozialraum sind grundsätzlich gegeben und infrastrukturell nur bedingt veränderbar. Defizitäre soziale Versorgungsstrukturen beeinträchtigen möglicherweise die Anwendung und den Einsatz der erweiterten Unterstützung, da medizinische und psychosoziale Versorgungsprobleme und defizitäre Versorgungsstrukturen ein bedarfs- und personenbezogenes Case Management im Einzelfall nur eingeschränkt möglich machen.

Die Einführung des auf das Betreuungswesen speziell abgestellten Case Managements stellt eine Herausforderung für die Betreuungsbehörden dar, die sich kontinuierlich einen umfassenden Überblick über psychosoziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und medizinische Angebote im regionalen Strukturraum verschaffen müssen, um die Care Struktur den Bedarfen der Zielgruppe anpassen und damit ein individuelles Fallmanagement umsetzen zu können. Dies erfordert nicht nur Praxiswissen auf der Netzwerkebene, sondern auch umfangreiche Kenntnisse hinsichtlich Krankheitsbilder, Persönlichkeitsstrukturen und diesbezüglicher Möglichkeiten der Ressourcenausschöpfung. Diese fallunabhängige Netzwerkarbeit ermöglicht die Entscheidung darüber, inwieweit die erweiterte Unterstützung im jeweiligen regionalen Gefüge realisierbar ist.

4.2 Sozialbericht und Erweiterte Unterstützung

Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichtes hat die Betreuungsbehörde zu prüfen, ob die erweiterte Unterstützung zur Betreuungsvermeidung in Betracht kommt. Sollte dies der Fall sein, hat sie die erweiterte Unterstützung in geeigneten Fällen umzusetzen und durchzuführen.

Der Prozess der Sozialberichterstattung bedarf hierzu einer entsprechenden Anpassung und Erweiterung. Mit Instrumenten und Methoden des Assessments kann die Betreuungsbehörde konkrete Kriterien für die Voraussetzungen einer erweiterten Unterstützung formulieren und diese in einem professionellen, formal ordentlichen Sozialbericht argumentativ vertreten.

4.3 Beachtung des § 279 FamFG durch die Gerichte

Der Gesetzgeber stellt in § 279 FamFG klar, dass die zuständige Behörde vor der Einholung eines Gutachtens angehört werden soll. Wenn nach Einschätzung der Behörde objektiv kein Betreuungsbedarf besteht oder dieser durch andere Hilfen (ggf. im Rahmen der erweiterten Unterstützung), bewältigt werden kann, ohne dass stellvertretendes Handeln notwendig ist, kann auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens verzichtet werden.

Im zentralen Fokus des Betreuungsverfahrens stand bislang das medizinische Gutachten. Mit der erweiterten Unterstützung wird dem Sozialbericht – und somit der fachlichen Einschätzung der Betreuungsbehörde – größeres Gewicht beigemessen. Die staatlichen Eingriffe in die Handlungsfreiheit eines Menschen werden damit reduziert; gleichzeitig wird die Subsidiarität der rechtlichen Betreuung akzentuiert. Rechtliche Betreuung ist ein Rechtsinstitut und führt zu einem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Einzelnen. Dieser kann durch die erweiterte Unterstützung vermieden werden.

Mit § 280 FamFG wird die Einholung eines Gutachtens festgelegt. In § 280 Abs. 3 FamFG ist mit der Umgestaltung des Begriffs „psychiatrisch“ hin zu dem Begriff „psychisch“ der Blickwinkel verändert, entstigmatisiert und den Möglichkeiten der ressourcenorientierten Betrachtung Raum gegeben worden. Die Betreuungsbehörde hat insoweit im Rahmen der Sozialberichterstellung zu ermitteln, welche physischen, psychischen oder geistigen Strukturen und Fähigkeiten bei einem betroffenen Menschen (noch) vorhanden sind und wie funktionelle Einschränkungen ggf. kompensiert werden können. Diese Formulierung schafft insoweit fachliche Rahmenbedingungen für die Feststellung und das Assessment im Rahmen der erweiterten Unterstützung durch die Betreuungsbehörden. Es gilt die Anwendung eines ressourcenorientierten Fokus in der Sozialberichterstattung. Diese Sichtweise unterstützt Empowerment. Niedrigschwellige Angebote sind insbesondere im Rahmen eines fachlich spezialisierten Fallmanagements zu Verfügung zu stellen.

Der Sozialbericht der Betreuungsbehörde erfolgt als Assessment-Instrument. Er soll dem medizinischen Gutachter vorliegen, bevor er zur Erstellung eines medizinischen Gutachtens aufgefordert wird. So soll er die Ressourcen des Betroffenen sowie die sozialräumlichen Bedingungen und die Möglichkeiten der erweiterten Unterstützung im Vorfeld seiner Gutachtensbeurteilung kennen.

Die Betreuungsbehörden haben mit ihrem Auftrag zur Sozialberichterstattung eine tragende Rolle im Betreuungsverfahren. Sie haben sich im Sinne der ihnen übertragenen Filterfunktion hierbei

zentral mit der Frage zu befassen, ob eine rechtliche Betreuung tatsächlich erforderlich ist, bzw. ob andere - tatsächlich vorhandene - Hilfen ausreichen, um die betroffene Person bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten zu unterstützen.

Dazu zählt im Wesentlichen auch die Pflicht, Optionen einer erweiterten Unterstützung in ihrem Prüfungsumfang zu berücksichtigen.

Die fachlich fundierte Expertenaussage des Fachpersonals der Betreuungsbehörde wird im Sozialbericht formuliert. Die Betreuungsbehörde gibt in diesem Kontext den Maßstab vor für die Ausübung einer qualitativ hohen Filterfunktion im Sinne des Erforderlichkeitsgrundsatzes.

Dieser Maßstab steigt und fällt mit den individuellen fachlichen Kompetenzen der bericht-erstattenden Person über das sozialrechtliche Hilfesystem und sämtlicher betreuungsvermeidender Angebote im jeweiligen lokalen sozialen und persönlichen Netzwerk des betroffenen Menschen. Im medizinischen Sachverständigengutachten spielen der soziale Kontext, sozialdiag-nostische Aspekte, Ressourcenorientierung, andere Hilfen und die Möglichkeiten der erweiterten Unterstützung keine Rolle. Umso größeres Gewicht im Sinne dieses Grundsatzes und insbesondere der Inanspruchnahme einer erweiterten Unterstützung obliegt somit den Behörden. Auf dieser Basis kann es den Betreuungsbehörden mit ihrem Sozialbericht gelingen, einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung eines Grundrechtseingriffs und der Erhaltung der rechtlichen Handlungsfreiheit für den betroffenen Menschen im Betreuungsverfahren zu leisten. Neben der Erhaltung der sog. "Rechtsfähigkeit" eines Menschen sind stets seine Wünsche und das Selbstbestimmungsrecht zu beachten.

5 Rückmeldung an Betreuungsgericht

Ziel dieses Kapitels ist die Festlegung des Verfahrensablaufes vom Eingang eines Sachverhaltsermittlungsauftrags (SVE) durch das Betreuungsgericht unter Anwendung der erweiterten Unterstützung (ErwU).

1. Eingang SVE-Auftrag durch das Gericht
2. Beginn des üblichen SVE-Verfahrens durch die Betreuungsbehörde
3. Entscheidung durch die Betreuungsbehörde über
 - 3.1. Fortführung des üblichen SVE-Verfahrens mit Empfehlung und eventuellem Betreuervorschlag an das Betreuungsgericht
 - 3.2. Unterbrechung des üblichen SVE-Verfahrens und Einleitung des Verfahrens der ErwU
4. Aufnahme des ErwU-Verfahrens durch
 - 4.1. die Betreuungsbehörde
 - 4.2. unter Information des Betreuungsgerichts über Durchführung des ErwU-Verfahrens
5. Durchführung der ErwU mit betroffener Person
6. Abschluss des ErwU-Verfahrens durch
 - 6.1. Aktennotiz mit Ende der Maßnahme und mündliche Begründung an die Person dürfte reichen.

- 6.2. Rückmeldung an Betreuungsbehörde bei Beauftragung eines Betreuungsvereins oder eines Berufsbetreuers oder einer sonstigen Person
- 6.3. Information des Betreuungsgerichts zum ErwU-Ergebnis mit
 - 6.3.1. Empfehlung Einstellung des Betreuungsverfahrens
 - 6.3.2. Sozialbericht mit Empfehlung und eventuellem Betreuervorschlag zum Betreuungsgericht
 - ⇒ Erfolgreicher Abschluss der ErwU -> Betreuungsverfahren kann eingestellt werden;
 - ⇒ Verlängerungsnotwendigkeit der ErwU;
 - ⇒ Abbruch der ErwU -> Betreuungsverfahren kann wegen fehlendem Regelungsbedarf eingestellt werden
 - ⇒ Abschluss der ErwU -> Betreuungsverfahren muss fortgesetzt werden.

6 Zu beachtende Aspekte der Systemebene (Modellkommune)

Die Regelung des § 11 Abs. 5 BtOG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, das neue Instrument der erweiterten Unterstützung innerhalb des Betreuungsverfahrens zunächst im Rahmen von Modellprojekten zu erproben. Genaue Strukturen, wie diese Modellprojekte auszusehen haben, sind bei Bedarf durch die Länder selbst zu entwickeln. Bewerbungsverfahren, Struktur und Evaluation des Projekts erfolgt nach Maßgabe landesinterner Anforderungen. Ebenso wird die Finanzdecke durch die Länder selbst zu bestimmen sein.

Auf kommunaler Ebene sind die verschiedenen Aspekte einer möglichen Beteiligung an einem solchen Bewerbungsverfahren zu beachten. Stark variieren dürften hier die Aufgabenstellungen für Flächenlandkreise gegenüber den kreisfreien Städten, da hier aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Anforderungen bezüglich der zu erreichenden Personenkreise verschiedene Überlegungen angestellt werden müssen. Beide sind hier bezüglich Netzwerkarbeit und auf der Informationsflussebene unterschiedlich gefordert (sind Ausführungen in Kapitel 2.7 und 2.8 zur Netzwerkarbeit).

Weiter obliegt der Kommune die Entscheidung, ob das Projekt in eigener Regie durch Betreuungsbehördenmitarbeitende, durch einen anerkannten Betreuungsverein oder durch selbständige Berufsbetreuer*innen durchgeführt werden soll.

Die Entscheidung für oder gegen eine Beteiligung am Projekt sollte frühzeitig durch oder an die budgetverantwortlichen Abteilungs-/Bereichsleitungen kommuniziert werden. Stadtvorstände und Gremien sind entsprechend der behördeninternen Vorgaben über die (mögliche) Beteiligung zu unterrichten, bestenfalls erfolgte bereits in einer früheren Phase die Aufklärung der mit der Haushaltsplanung beschäftigten Gremien und Ausschüsse über die Veränderungen der Aufgabenstellung für die Betreuungsbehörden. Insbesondere der erhöhte Kostenaufwand bezüglich Personal- und Sachkosten ist hier konsequent zu kommunizieren, um in die Haushaltsplanung mit einfließen zu können, vor allem, sofern die Behörde selbst die Aufgabe der erweiterten Unterstützung im Betreuungsverfahren übernimmt.

Wird die erweiterte Unterstützung durch Beauftragung eines anerkannten Betreuungsvereins oder selbständige:n Berufsbetreuer:innen übernommen, sind hier die Voraussetzungen im Vorfeld zu verhandeln und mögliche Kosten in die Haushaltplanung miteinzubeziehen. Es ist davon auszugehen, dass die durch das jeweilige Bundesland zur Verfügung gestellten Zuschüsse keine ausreichende Kostendeckung gewährleisten können. Die für die erweiterte Unterstützung einzusetzenden Fachkräfte sollen in beiden Fallkonstellationen im Bereich des qualifizierten Fallmanagements ausgebildet sein. Die Fallverantwortung verbleibt beim kommunalen Träger, sodass hier zumindest ein:e Mitarbeiter:in im Bereich des qualifizierten Fallmanagements weitergebildet und beschäftigt werden sollte, um als Kontrollorgan und später in der Berichterstattung an das Betreuungsgericht adäquat handeln zu können.

Da bei Übergabe der Durchführung der Aufgabe Verträge und Vereinbarungen zu treffen sind, bietet es sich an, im Vorfeld die Rechtsämter beziehungsweise für den Abschluss von Verträgen verantwortliche Abteilungen mit in die Planung einzubeziehen.

Ist die Entscheidung durch den kommunalen Träger pro Bewerbung ausgefallen, sollten spätestens an dieser Stelle die betroffenen Gerichte informiert werden. Es sollte gemeinsam mit den Richter:innen und Rechtspfleger:innen eine Datenerhebung möglicher in Frage kommender Fälle anhand der hier beschriebenen Kriterien erfolgen. Prozessabläufe sollten hier bereits besprochen werden.

Im weiteren Verlauf wird ein Fallzahlenschlüssel zu ermitteln sein, um in einem nächsten Schritt festzulegen, wieviel Personaleinheiten tatsächlich zur Bewältigung der Aufgabe notwendig sind. Nach statistischen Erhebungen einer unabhängigen Autorengruppe, die sich aus einer bundeweiten Arbeitsgruppe der Örtlichen Betreuungsbehörden gebildet hatte, sollen durchschnittlich 30 Stunden pro in Frage kommendem Fall einberechnet werden. Unbedingt zu beachten sind bei der Personalbedarfsberechnung die System- und Rüstzeiten, die insbesondere mit Anfahrtszeiten zum Beispiel bei Flächenlandkreisen ins Gewicht fallen dürften. Letztendlich muss die durchführende Behörde oder die durch diese Beauftragten die Aufgaben auf mindestens zwei Mitarbeiter:innen verteilen, so dass eine einmal begonnene Unterstützungsmaßnahme als fortlaufender Prozess sichergestellt werden kann (z.B. im Vertretungsfall).

Nach erfolgter Feststellung des Personalbedarfs wird in jedem Fall die Erstellung einer Stellenbeschreibung und deren Bewertung aufgrund der hier im Konzept festgelegten Tätigkeitsmerkmale notwendig sein.

Wurde der Zuschlag erteilt, sollte in einem nächsten Schritt eine Prozessbeschreibung unter Hinzuziehung aller Akteure (z.B. Behörde, Gericht, Sozialleistungsträger, ggf. Verein, ggf. Berufsbetreuer:innen, etc.) erfolgen.

Die erfolgreiche Umsetzung des gesetzlichen Auftrags im Rahmen des Modellprojektes ist entscheidend von dem Verständnis und der Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten abhängig. Insofern ist eine der wesentlichen Aufgaben des Modellprojektes im Rahmen des nutzbaren Ressourcenspektrums, einen besonderen Schwerpunkt auf die Arbeit mit dem vorhandenen Netzwerk zu legen.

Um die Akteure von der Wirksamkeit der erweiterten Unterstützung zu überzeugen, ist weiterhin eine strukturierte Erfassung der Ergebnisse unabdingbar. Dabei ist zunächst die Unterscheidung

zwischen den Maßnahmen nach § 8 BtOG und dem § 11 BtOG vorzunehmen. In der Ergebnisdarstellung ist festzuhalten, ob mit den Mitteln der erweiterten Unterstützung ein Betreuungsverfahren eingestellt bzw. erst gar nicht notwendig wurde.

Schlussbemerkung

Damit die Maßnahme der erweiterten Unterstützung kurz-, mittel- und langfristig ergebnisorientiert angewendet und durchgeführt wird, sind verschiedene Formen von Qualitätsmanagement-Aspekten erforderlich. Insbesondere zu Beginn der erweiterten Unterstützung können Anforderungen beschrieben und dokumentiert werden, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung hinsichtlich der Qualität zu erreichen. Weitere Ausformulierungen für Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität sind gemeinsam zu erstellen

Literatur

BT-DS 19/24445 – Bundesdrucksache – Deutscher Bundestag (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. BT-DS 19/24445. Online: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/244/1924445.pdf> [04.06.2023]

Deinert, H. /Walther, G (2015): Handbuch Betreuungsbehörde. (4.Aufl.). Köln: Bundesanzeiger Verlag.

DGCC – Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management (Hrsg.) (2020): Case Management Leitlinien. Rahmenempfehlungen, Standards und ethische Grundlagen. 2., neu bearbeitete Auflage. Heidelberg: medhochzwei.

IGES – Institut für Gesundheit und Sozialforschung (2017): Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“. Abschlussbericht – Band III: Dokumentation der empirischen Ergebnisse. Autoren: Hans-Dieter Nolting, Karsten Zich Thorsten Tisch, Grit Braeseke. Online: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_BandIII_Forschungsvorhaben_Erforderlichkeitsgrundsatz.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [04.06.2023]

Kraemer, J. (2022): Die neue Funktion der Betreuungsbehörden nach der Reform des Betreuungsrechts, FamRZ, 927 ff.

Kort, S. (2008): Was sind hochwertige Sozialgutachten? In: Brucker, U. (Hrsg.): Besser betreuen. Frankfurt am Main, 230-239.

Lichtenberg, Nina; Rexrodt, Christian; Toepler, Edwin (2017): Management der Rehabilitation. Berlin: epubli

Löcherbach, P., Ehlen, S.; Arenz, M., Oliva. H. (2022): Fallmanagement in der Rehabilitation. Wie die Rentenversicherung das Case Management nutzt und entwickelt. Case Management 4/2022, 191-195.

Merchel, J. (2001): Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Münster: Votum Verlag.

Schleuning, G. & Welschehold, M. (2000): Modellprojekt Psychiatrisches Case Management. Sektorbezogen Untersuchung einer Gruppe von psychisch schwer und chronisch Kranken unter den Bedingungen einer koordinierten Betreuung und Behandlung im außenstationären Bereich. Modellverbund Psychiatrie; Ambulante psychiatrische und psychotherapeutisch-psychosomatische Versorgung des Bundesministeriums für Gesundheit. Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.), Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit; Bd. 133. Baden-Baden: Nomos.

Wetzel, R., Aderhold, J. & Baitsch, C. (2001). Netzwerksteuerung zwischen Management und Moderation: Zur Bedeutung und Handhabung von Moderationskonzepten bei der Steuerung von Unternehmensnetzwerken. Gruppensdynamik, 32 (1), 21 – 36.